



## **Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Landscape Solutions B.V. mit Sitz in Uden (Niederlande),**

eingereicht bei der Industrie- und Handelskammer (*Kamer van Koophandel*) 's-Hertogenbosch zur Handelsregister-Nr. 06033212.

### **1. ALLGEMEINES**

- 1.1 All unsere Angebote und Verträge sowie deren Durchführung unterliegen ausschließlich den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen müssen ausdrücklich und schriftlich mit uns vereinbart werden.
- 1.2 Unter „Gegenpartei“ ist in diesen Liefer- und Zahlungsbedingungen zu verstehen: Jede natürliche oder juristische Person, die mit unserem Unternehmen einen Vertrag abgeschlossen hat bzw. abschließen möchte, sowie der/die Vertreter, Bevollmächtigte(n) und Erbe(n) dieser Person.
- 1.3 Einer Anwendung der von der Gegenpartei eventuell verwendeten eigenen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich widersprochen.

### **2. ANGEBOTE, MUSTER, MODELLE UND BEISPIELE**

- 2.1 Alle von uns gemachten Angebote und Offerten sind unverbindlich und gelten für eine Dauer von 30 Tagen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird.
- 2.2 Sind einem Angebot Berechnungen, Pläne, Kataloge oder andere Unterlagen beigelegt, bleiben diese stets in unserem Eigentum und sind auf erste Anforderung an uns zurückzusenden. Diese Unterlagen dürfen nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung vervielfältigt oder Dritten zur Einsichtnahme überlassen werden. Ihr Inhalt ist für uns nicht verbindlich, es sei denn, in dem Vertrag wird ausdrücklich auf diesen Inhalt verwiesen.
- 2.3 Die Übersendung eines Angebots und/oder (anderer) Unterlagen verpflichtet uns nicht, einen Auftrag anzunehmen.
- 2.4 Wir behalten uns das Recht vor, Bestellungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder per Nachnahme auszuliefern.
- 2.5 Wird von der Landscape Solutions BV ein Modell, Muster oder Beispiel präsentiert oder übergeben, ist das so zu verstehen, dass es lediglich zur Veranschaulichung dient. Die Eigenschaften der zu liefernden Waren können von dem Muster, Modell bzw. Beispiel abweichen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurde, dass die Lieferung gemäß dem präsentierten bzw. übergebenen Muster, Modell oder Beispiel erfolgen wird.

### **3. VERTRAG**

- 3.1 Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen kommt ein Vertrag mit uns erst zustande, nachdem wir einen Auftrag schriftlich angenommen bzw. bestätigt haben, wobei das Datum der Bestätigung maßgeblich ist.
- 3.2 Der Inhalt des Vertrages gilt als in der Auftragsbestätigung richtig und vollständig wiedergegeben, wenn die Gegenpartei ihr nicht innerhalb von 7 Tagen schriftlich widersprochen hat.
- 3.3 Eventuelle spätere Ergänzungen oder Änderungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wurden.
- 3.4 Bei Transaktionen, für die nach Art und Umfang kein Angebot bzw. keine Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung als vollständige und richtige Wiedergabe des Vertrages, vorbehaltlich einer Reklamation innerhalb von 7 Arbeitstagen.
- 3.5 Jeder Vertrag wird unsererseits unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, dass die Gegenpartei für die finanzielle Abwicklung des Vertrages als hinreichend kreditwürdig erscheint, was ausschließlich unserer Beurteilung unterliegt.
- 3.6 Wir sind berechtigt, bei oder nach Vertragsschluss und vor einer (weiteren) Leistungserbringung von der Gegenpartei eine Sicherheit dafür zu verlangen, dass sie sowohl ihre Zahlungs- als auch ihre sonstigen Pflichten erfüllen wird.
- 3.7 Sofern wir das für notwendig oder zweckmäßig erachten, sind wir berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung des uns erteilten Auftrages und nach Abstimmung mit der Gegenpartei Dritte bei der Durchführung des Vertrages einzuschalten, wobei deren Kosten nach Maßgabe der erteilten Preisinformationen an die Gegenpartei weiterberechnet werden. Die Anwendung der Artikel 7:404 und 7:407 Absatz 2 BW (niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch) ist ausgeschlossen.
- 3.8 Die Gegenpartei ist verpflichtet, uns rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages benötigt werden. Werden uns die für die Durchführung des Vertrages benötigten Sachen und Angaben nicht rechtzeitig überlassen, sind wir berechtigt, nicht mit der Durchführung des Vertrages zu beginnen bzw. die Durchführung des Vertrages auszusetzen und/oder der Gegenpartei die sich aus der Verzögerung ergebenden Zusatzkosten zu den üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen. Wir haften nicht für Schäden gleich welcher Art, die dadurch entstehen, dass wir von Angaben ausgegangen sind, die die Gegenpartei unzutreffend und/oder unvollständig übermittelt hat.

### **4. ABRUFBESTELLUNGEN**

- 4.1 Unter einer „Abrufbestellung“ ist eine Bestellung zu verstehen, bei welcher der Zeitpunkt der Lieferung von ihrem Abruf durch die Gegenpartei abhängig sein soll.
- 4.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die vereinbarte Warenmenge innerhalb der vereinbarten Frist abzurufen, und zwar sofern dafür keine Frist vereinbart wurde, spätestens binnen 6 Monaten nach Zustandekommen des Vertrages. Wird der rechtzeitige Abruf versäumt, sind wir berechtigt, nach entsprechender Abmahnung die Ware zu liefern und in Rechnung zu stellen oder sie nach Maßgabe von Ziffer 7.7 (Lieferung) zu verkaufen.
- 4.3 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, ist die Gegenpartei verpflichtet, den Abruf mindestens 15 Tage vor dem gewünschten Liefertermin zu tätigen. Wir können die Bestellung in Abstimmung mit der Gegenpartei auch zu einem zumutbaren Termin vor dem gewünschten Liefertermin ausliefern.



## **5. PREISE**

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Preise
- auf die im Zeitpunkt des Angebotes bzw. der Auftragserteilung geltende Höhe der Einkaufspreise, Löhne, Lohnkosten, Sozial- und Abgabenlasten, Frachtkosten, Versicherungsbeiträge und sonstigen Kosten gestützt,
  - zuzüglich Umsatzsteuer zahlbar,
  - in Euro angegeben.
- 5.2 Im Falle einer Erhöhung eines oder mehrerer der Selbstkostenfaktoren sind wir berechtigt, den Auftragspreis entsprechend zu erhöhen. Hierbei sind jeweils die eventuell geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten mit der Maßgabe, dass bereits bekannte künftige Preiserhöhungen spätestens bei der Auftragsbestätigung von uns anzugeben sind. Erfolgt eine Preiserhöhung innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vertrages, ist die Gegenpartei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sie als Verbraucher zu qualifizieren ist (eine natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelt).

## **6. STORNIERUNG**

- 6.1 Möchte die Gegenpartei einen Vertrag nach dessen Zustandekommen stornieren, ist sie verpflichtet, 20 % des Auftragspreises (inklusive Umsatzsteuer) als Stornierungskosten an uns zu zahlen, unbeschadet unseres Anspruchs auf vollständigen Schadensersatz.

## **7. LIEFERUNG**

- 7.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung ab Werk, wobei darunter unser Werksgelände zu verstehen ist. Eine kostenfreie Lieferung erfolgt nur, wenn und soweit das von uns mit der Gegenpartei vereinbart wurde.
- 7.2 Als Zeitpunkt der Lieferung gilt der Zeitpunkt, in dem die gekaufte Ware zum Abtransport zur Gegenpartei oder zu deren Verfügung bereitgestellt worden sind.
- 7.3 Die Gegenpartei ist verpflichtet, die gelieferte Ware und die Verpackung sofort bei der Lieferung auf eventuelle Mängel und/oder sichtbare Schäden zu untersuchen bzw. diese Untersuchung durchführen zu lassen, nachdem wir ihr mitgeteilt haben, dass die Ware zur Verfügung der Gegenpartei bereitgestellt wurde. Unterbleibt dies, kann sich die Gegenpartei nicht mehr darauf berufen, dass die gelieferte Ware und/oder die Verpackung solche Mängel aufweisen, die die Gegenpartei bei einer Untersuchung in zumutbarer Weise hätte feststellen können.
- 7.4 Eventuelle sichtbare Mängel, Fehlbestände und/oder Beschädigungen der gekauften Ware und/oder der Verpackung, die im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden sind, muss die Gegenpartei deutlich auf dem Lieferschein, der Rechnung und/oder den Frachtdokumenten vermerken (lassen). Fehlt es daran, gilt die gelieferte Ware als von der Gegenpartei genehmigt. Diesbezügliche Reklamationen werden dann nicht mehr bearbeitet.
- 7.5 Wir sind berechtigt, auch in Teilen zu liefern (Teillieferungen), die wir gesondert in Rechnung stellen können.
- 7.6 Ein vereinbarter Liefertermin stellt keine Ausschlussfrist dar, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei einer nicht rechtzeitigen Lieferung ist die Gegenpartei verpflichtet, uns diesbezüglich schriftlich zu mahnen. Eine Lieferfrist beginnt erst, wenn die Gegenpartei uns alle Angaben gemacht hat, die wir als notwendig bezeichnet hatten, oder bei denen die Gegenpartei nach billigem Ermessen davon ausgehen musste, dass sie für die Durchführung des Vertrages notwendig sind. Die Lieferfrist beruht auf der Erwartung, dass wir die mit der Lieferung verbundenen Leistungen in der Weise durchführen können, wie es im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar gewesen ist, und dass uns die für die Durchführung des Vertrages benötigten Materialien rechtzeitig geliefert werden.
- 7.7 Wird die Ware nach Ablauf des Liefertermins von der Gegenpartei nicht abgenommen, wird sie zu ihrer Verfügung und auf ihre Gefahr und Kosten eingelagert. Ferner sind wir berechtigt, die Ware zu verkaufen, nachdem wir die Gegenpartei per Einschreiben oder durch ein vom Gerichtsvollzieher zugestelltes Schreiben zur Abnahme und Bezahlung binnen 48 Stunden aufgefordert haben. Ein solcher Verkauf erfolgt auf Kosten und zu Lasten der Gegenpartei und unter Ausschluss einer Haftung für etwaige sich daraus ergebende Schäden der Gegenpartei.

## **8. TRANSPORT / GEFahrTRAGUNG**

- 8.1 Die Art des Transports, der Versendung, der Verpackung u.ä. wird von uns nach dem Ermessen eines ordentlichen Kaufmanns bestimmt, wenn die Gegenpartei uns hierzu keine besonderen Weisungen erteilt hat. Der Transport der gekauften Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr der Gegenpartei, die für eine ausreichende Versicherung zu sorgen hat.
- 8.2 Eventuelle besondere Wünsche der Gegenpartei betreffend den Transport bzw. den Versand werden nur erfüllt, wenn die Gegenpartei sich bereit erklärt hat, die dafür anfallenden Mehrkosten zu tragen.
- 8.3 Wir sind berechtigt, für mehrfach verwendbares Verpackungsmaterial eine Vergütung zu berechnen, die auf der Rechnung separat ausgewiesen wird. Haben wir eine solche Vergütung berechnet, wird diese nach Rücksendung des Verpackungsmaterials in unbeschädigtem Zustand verrechnet.



## **9. HÖHERE GEWALT**

- 9.1 Unter höherer Gewalt sind solche Umstände zu verstehen, die eine Erfüllung der Verbindlichkeit verhindern und uns nicht zurechenbar sind. Hierunter fallen (wenn und soweit diese Umstände die Erfüllung unmöglich machen oder unzumutbar erschweren) u.a.: Streiks; ein allgemeiner Mangel an benötigten Rohstoffen und anderen für das Erbringen einer vereinbarten Leistung benötigten Sachen oder Leistungen; ein nicht vorhersehbarer Stillstand des Betriebes bei Lieferanten oder anderen Dritten, von denen wir abhängig sind; der Umstand, dass wir eine Leistung, die für die von uns selbst zu erbringende Leistung von Bedeutung ist, nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß geliefert bekommen; Maßnahmen von hoher Hand, die uns daran hindern, unsere Verpflichtungen rechtzeitig und/oder ordnungsgemäß zu erfüllen; ein übermäßiger Krankenstand; ein Betriebsstillstand durch Frosteinwirkung oder andere Witterungseinflüsse und allgemeine Transportprobleme.
- 9.2 Wir sind auch dann berechtigt, uns auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der eine (weitere) Erfüllung verhindert, erst eintritt, nachdem wir unsere Verbindlichkeit hätten erfüllen müssen.
- 9.3 Während des Zeitraums, in dem höhere Gewalt vorliegt, sind unsere Liefer- und sonstigen Verpflichtungen ausgesetzt. Dauert der Zeitraum, in dem die Erfüllung unserer Verbindlichkeiten durch höhere Gewalt nicht möglich ist, länger als drei Monate an, sind beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass in diesem Fall eine Schadensersatzpflicht entsteht.
- 9.4 Wenn wir bei Eintritt eines Falles höherer Gewalt unsere Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt haben oder unsere Verpflichtungen nur teilweise erfüllen können, sind wir berechtigt, die bereits gelieferte Ware bzw. den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen. Die Gegenpartei ist in diesem Fall verpflichtet, diese Rechnung so zu bezahlen, als handle es sich um einen gesonderten Vertrag. Dies gilt jedoch nicht, wenn der bereits gelieferte Teil der Ware bzw. der lieferbare Teil keinen selbstständigen Wert hat.
- 9.5 Die Vertragspartei, bei der vermeintlich ein Fall höherer Gewalt vorliegt (oder eintreten wird), ist verpflichtet, die andere Partei davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## **10. HAFTUNG**

- 10.1 Für Mängel an den gelieferten Waren gilt ausschließlich eine Garantie mit dem Inhalt der Garantiebedingungen, die diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen als Anlage beigefügt sind („ROYAL GRASS® BESCHRÄNKTE GARANTIE“).
- 10.2 Soweit unsere Haftung durch unsere Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt ist, ist sie auf den Betrag der von der Versicherung ausgezahlten Leistung beschränkt. Leistet die Versicherung im Einzelfall keine Zahlung oder ist der Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt, beschränkt sich unsere Haftung auf den Rechnungsbetrag für die betroffene Ware.
- 10.3 Wir haften nicht für Folgeschäden, beispielsweise für Schäden durch entgangenen Gewinn und für andere indirekte Schäden.
- 10.4 Wir haften nicht für Schäden, die durch eine falsche Anwendung der gekauften Ware entstanden sind oder verursacht werden. Hierunter fällt auch die Verwendung für einen anderen als den Zweck, für den die Ware bestimmt ist.
- 10.5 Jeder Haftungsanspruch der Gegenpartei gegen uns erlischt nach Ablauf eines Jahres, nachdem die gekaufte Ware vertragsgemäß an die Gegenpartei geliefert oder dieser zur Verfügung gestellt worden ist (wenn letztgenannter Zeitpunkt früher liegt), sofern bis dahin nicht ein Rechtsstreit gegen uns anhängig gemacht worden ist.
- 10.6 Die Gegenpartei ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der von uns an die Gegenpartei gelieferten Ware oder den für die Gegenpartei erbrachten Leistungen stehen, soweit dieser Schaden nach dem Vertrag und den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen im Verhältnis zur Gegenpartei nicht auf unsere Rechnung und Gefahr geht.
- 10.7 Die in den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder bei unseren leitenden Mitarbeitern zurückzuführen ist.

## **11. REKLAMATIONEN**

- 11.1 Unbeschadet der Regelung in Artikel 7.3 und 7.4 der vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gilt, dass eventuelle (andere) Reklamationen, die die Durchführung des Vertrages betreffen, binnen acht Tagen nach der Erbringung der betroffenen Leistung schriftlich bei uns geltend zu machen sind, wobei Art und Grund der Reklamation genau anzugeben sind. Fehlt es daran, kann die Reklamation nicht von uns bearbeitet werden.
- 11.2 Reklamationen zu Rechnungen sind ebenfalls schriftlich einzureichen und zwar innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum.
- 11.3 Nach Ablauf dieser Fristen gelten die gelieferte Ware bzw. die betreffende Rechnung als von der Gegenpartei genehmigt. Dann werden Reklamationen nicht mehr von uns bearbeitet.
- 11.4 Ist eine Reklamation begründet, werden wir die betreffende Leistung erneut und vertragsgemäß erbringen, wenn sie nicht inzwischen für die Gegenpartei sinnlos geworden ist. Letzteres ist von der Gegenpartei mitzuteilen. Ist eine erneute Erbringung der vereinbarten Leistung nicht mehr möglich oder sinnvoll, haften wir nur in den Grenzen der Bestimmungen von Artikel 10.
- 11.5 Nur wenn und soweit die Reklamation für begründet gehalten wird, sind dadurch die Zahlungspflichten der Gegenpartei ausgesetzt, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Reklamation abschließend abgewickelt worden ist.
- 11.6 Eine Rückgabe der gelieferten Waren kann nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung und zu den von uns festgelegten Bedingungen erfolgen.



## **12. EIGENTUMSVORBEHALT**

- 12.1 Wir bleiben so lange Eigentümer aller von uns an die Gegenpartei gelieferten oder zu liefernden Waren, bis die Gegenpartei ihre Gegenleistung(en) mit Bezug auf diese Waren vollständig erbracht hat. Sofern wir auf Grund des Vertrages bzw. mehrerer Verträge Dienstleistungen erbracht bzw. zu erbringen haben, bleiben die im vorstehenden Satz genannten Waren so lange unser Eigentum, bis die Gegenpartei auch die hierfür geschuldeten Gegenleistungen vollständig erbracht hat. Ferner gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für Forderungen, die uns gegen die Gegenpartei zustehen, weil diese einen Vertrag bzw. Verträge nicht erfüllt hat.
- 12.2 Wenn das Recht des Zielstaates der gekauften Waren weitergehende Möglichkeiten zum Vorbehalt des Eigentums kennt als die vorstehend in Absatz 1 genannten, gelten diese weitergehenden Möglichkeiten im Verhältnis zwischen den Parteien als zu unseren Gunsten vereinbart, mit der Maßgabe, dass dann, wenn objektiv nicht feststellbar ist, auf welche weitergehenden Regelungen sich diese Bestimmung bezieht, es jedenfalls bei den vorstehend in Absatz 1 enthaltenen Regelungen verbleibt.
- 12.3 Von uns gelieferte Waren, die unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nur im Rahmen einer normalen Geschäftstätigkeit weiterverkauft werden. Im Fall einer Insolvenz oder der Gewährung von gerichtlichem Gläubigerschutz für die Gegenpartei ist auch der Weiterverkauf im Rahmen einer normalen Geschäftstätigkeit nicht mehr zulässig. Außerdem ist die Gegenpartei nicht berechtigt, die Waren zu verpfänden oder andere dingliche Rechte an ihnen zu bestellen. Im Falle eines Weiterverkaufs (noch) nicht vollständig bezahlter Waren ist die Gegenpartei verpflichtet, den gleichen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren, wie er in den vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen geregelt ist.
- 12.4 An gelieferten Waren, die durch Zahlung in das Eigentum der Gegenpartei übergegangen sind und sich noch in deren Besitz befinden, behalten wir uns bereits jetzt für alle künftigen Fälle ein Pfandrecht im Sinne von Artikel 3:237 BW als weitere Sicherheit für andere als die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels genannte Forderungen vor, die uns gleich aus welchem Rechtsgrund gegen die Gegenpartei zustehen. Die in diesem Absatz geregelte Berechtigung gilt ferner für von uns gelieferte Waren, die von der Gegenpartei so be- oder verarbeitet worden sind, dass wir unser vorbehaltenes Eigentum daran verloren haben.
- 12.5 Wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt oder die berechtigte Sorge besteht, dass sie dies nicht tun wird, sind wir berechtigt, die gelieferten Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, bei der Gegenpartei oder bei Dritten, die diese Waren für die Gegenpartei besitzen, abzuholen oder abholen zu lassen. Die Gegenpartei ist verpflichtet, hierbei in jeder Weise mitzuwirken, widrigenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des von ihr geschuldeten Betrages pro Tag zu zahlen ist.
- 12.6 Wenn Dritte ein Recht an den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren begründen möchten oder geltend machen, ist die Gegenpartei verpflichtet, uns davon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- 12.7 Nachdem wir Waren, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, bei der Gegenpartei abgeholt haben, erhält die Gegenpartei eine Gutschrift in Höhe eines Betrages, der dem am Tag der Abholung gültigen Einkaufspreis für die Waren entspricht, höchstens aber dem der Gegenpartei in Rechnung gestellten Betrag. Von dem gutzuschreibenden Betrag kann ein Betrag in Abzug gebracht werden, der eine Wertminderung beispielsweise durch Beschädigung oder Alterung sowie die uns entstandenen Kosten ausgleicht.

## **13. ZAHLUNGEN**

- 13.1 Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, müssen Zahlungen in bar ohne jeden Abzug und ohne Aufrechnung im Zeitpunkt der Lieferung erfolgen oder mittels Einzahlung oder Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum. Maßgeblich ist der auf dem Kontoauszug unserer Bank genannte Valutatag; dieser wird mithin als Tag der Zahlung angesehen.
- 13.2 Alle von der Gegenpartei geleisteten Zahlungen dienen zunächst zur Begleichung eventueller Zinsforderungen und uns entstandener Inkassokosten und danach zur Begleichung der jeweils ältesten offenen Rechnung.

## **14. ZINSEN UND KOSTEN**

- 14.1 Ist die Zahlung nicht innerhalb der im vorstehenden Artikel genannten Frist erfolgt, befindet sich die Gegenpartei automatisch im Verzug und schuldet ab Rechnungsdatum Zinsen in Höhe von 1 % pro (angefangenen) Monat auf den noch offenen Betrag.
- 14.2 Alle anfallenden Gerichtskosten und außergerichtlichen Kosten gehen zu Lasten der Gegenpartei. Die Gerichtskosten umfassen auch alle tatsächlich anfallenden Kosten für Rechts- und Verfahrensbeistand während eines gerichtlichen Klageverfahrens, die den für die gerichtliche Kostenerstattung maßgeblichen Liquidationstarif übersteigen. Die außergerichtlichen Inkassokosten betragen mindestens 10 % des von der Gegenpartei unter Hinzurechnung der vorgenannten Zinsen geschuldeten Betrages.

## **15. BEENDIGUNG DES VERTRAGES**

- 15.1 Unsere Forderungen gegen die Gegenpartei werden u.a. in folgenden Fällen sofort fällig:
- wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände zur Kenntnis gelangen, die uns berechtigten Anlass zu der Sorge geben, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
  - im Fall des Todes, der Anordnung einer Vormundschaft, der Liquidation, der Insolvenz oder der Gewährung von gerichtlichem Gläubigerschutz für die Gegenpartei;
  - wenn wir die Gegenpartei aufgefordert haben, eine Sicherheit für die Erfüllung ihrer Pflichten zu stellen und diese Sicherheit nicht gestellt wird oder nicht ausreichend ist;
  - wenn die Gegenpartei sich mit anderen Pflichten in Verzug befindet und ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- In den genannten Fällen sind wir berechtigt, die weitere Durchführung des Vertrages auszusetzen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Gegenpartei jeweils verpflichtet ist, uns den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen, und unbeschadet aller uns im Übrigen zustehenden Ansprüche.



## **16. ANWENDBARES RECHT**

16.1 Auf alle unsere Angebote, Verträge und deren Durchführung findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

## **17. STREITIGKEITEN**

17.1 Abweichend von den gesetzlichen Vorschriften zur Zuständigkeit der Zivilgerichte ist jede Streitigkeit zwischen uns und der Gegenpartei, für die ein erstinstanzliches Gericht zuständig ist, in erster Instanz ausschließlich vom Gericht in 's-Hertogenbosch (*Rechtbank*) zu entscheiden. Dies gilt nicht für Streitigkeiten im Sinne von Artikel 108 Absatz 2 der niederländischen Zivilprozessordnung (*Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering*), die in die Zuständigkeit des Bezirksgerichts (*Kantongerecht*) fallen. Wir sind jedoch stets berechtigt, eine Streitigkeit bei dem Gericht anhängig zu machen, das hierfür nach den gesetzlichen Vorschriften oder den anwendbaren internationalen Verträgen zuständig ist.